

**Bürgerrechtsgesetz (BüRG)****Inhalt**

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES .....	3
Gesetzliche Grundlagen .....	3
2. ABSCHNITT: ERWERB UND VERLUST VON GESETZES WEGEN .....	3
I. Erwerb .....	3
A. Familienrechtliche Vorgänge .....	3
B. Findelkind .....	3
II. Verlust .....	3
A. Familienrechtliche Vorgänge .....	3
1. Verlust des Schweizerbürgerrechts .....	3
2. Verlust des Kantons- oder eines Gemeindebürgerrechts .....	4
a) Standesänderung .....	4
b) Findelkind .....	4
B. Erwerb eines andern Kantonsbürgerrechts .....	4
1. Einbürgerung einer Baslerbürgerin oder eines Baslerbürgers in einem andern Kanton .....	4
2. Einbürgerung von Kindern in einem andern Kanton .....	4
C. Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts innerhalb des Kantons ...	4
III. Feststellungsverfahren .....	4
3. ABSCHNITT: ERWERB UND VERLUST DURCH BEHÖRDLICHEN BESCHLUSS .....	5
I. Erwerb .....	5
A. Ordentliche Einbürgerung .....	5
Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften .....	5
1. Bundesrecht .....	5
2. Wohnsitz .....	5
3. Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber .....	5
4. Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner .....	5
5. In die Einbürgerung der Eltern einbezogene Kinder .....	6
6. Selbständige Einbürgerung Unmündiger .....	6
Zweites Kapitel: Besondere Vorschriften .....	6
1. Mit Anspruch auf Bürgerrechtserteilung .....	6
2. Ohne Anspruch auf Bürgerrechtserteilung .....	7
3. Abwesenheit .....	8
4. Verzicht auf die bisherigen Bürgerrechte bei Einbürgerung .....	8
B. Wiederaufnahme .....	8
1. Bei Verlust durch Heirat .....	8
2. Bei Verlust durch Entlassung mit den Eltern .....	8

C. Verfahren	9
1. Anmeldung	9
a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	9
b) Ausländerinnen und Ausländer	9
2. Tod einer Bewerberin oder eines Bewerbers	9
3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts	9
4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts	10
5. Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung	10
6. Auskunft an die Bewerberin oder den Bewerber	10
7. Wirksamkeit	11
8. Namen von Bewerberinnen und Bewerbern	11
<i>II. Verlust</i>	11
1. Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht	11
2. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht	11
3. Verfahren, Wirksamkeit	11
4. Entlassung aus einem Gemeindebürgerrecht	12
<i>III. Nichtigkeit</i>	12
1. Nach Bundesrecht	12
2. Nach kantonalem Recht	12
4. ABSCHNITT: RECHTSMITTEL	13
A. Rekursfähige Entscheide	13
B. Verfahren	13
1. Frist und Form	13
2. Rückweisung an die Bürgergemeinde	13
5. ABSCHNITT: AUSFÜHRUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	13
<i>I. Ausführungsvorschriften</i>	13
<i>II. Übergangs- und Schlussvorschriften</i>	14
A. Aufhebung des bisherigen Rechts	14
B. Anwendung des bisherigen und des neuen Rechts	14

**Bürgerrechtsgesetz (BüRG)<sup>1)</sup>**

Vom 29. April 1992

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund des § 24 der Verfassung vom 2. Dezember 1889<sup>2)</sup>:

**1. Abschnitt: Allgemeines***Gesetzliche Grundlagen*

§ 1. Das baselstädtische Bürgerrecht wird nach den Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung erworben oder verloren:

von Gesetzes wegen oder  
durch behördlichen Beschluss.

**2. Abschnitt: Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen***I. Erwerb***A. Familienrechtliche Vorgänge**

§ 2. Der Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung oder Standesänderung richtet sich nach Bundesrecht.

**B. Findelkind**

§ 3. Das Bürgerrecht des Findelkindes richtet sich nach Bundesrecht; es erwirbt das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der es gefunden worden ist.

<sup>2)</sup> Die Feststellung des Bürgerrechts erfolgt durch den Regierungsrat.

*II. Verlust***A. Familienrechtliche Vorgänge***1. Verlust des Schweizerbürgerrechts*

§ 4. Der Verlust des Schweizerbürgerrechts infolge Standesänderung oder Verwirkung bei Geburt im Ausland richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>1)</sup> Kurztitel beigelegt durch GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

<sup>2)</sup> SG 111.100.

## 2. Verlust des Kantons- oder eines Gemeindebürgerrechts

### a) Standesänderung

§ 5. Der Verlust des Kantons- oder Gemeindebürgerrechts infolge Standesänderung richtet sich nach Bundesrecht.

### b) Findelkind

§ 6. Das unmündige Findelkind verliert das gemäss § 3 erworbene Kantons- oder Gemeindebürgerrecht, wenn seine Abstammung festgestellt ist; der Verlust des Schweizerbürgerrechts richtet sich nach Bundesrecht.

## B. Erwerb eines andern Kantonsbürgerrechts

### 1. Einbürgerung einer Baslerbürgerin oder eines Baslerbürgers in einem andern Kanton

§ 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, verlieren das Baslerbürgerrecht, wenn sie nicht innert sechs Monaten nach Empfang der entsprechenden Mitteilung des Zivilstandsamtes Basel-Stadt schriftlich erklären, dieses beibehalten zu wollen, und die dafür vorgesehene Gebühr entrichten.

### 2. Einbürgerung von Kindern in einem andern Kanton

§ 8. Werden unmündige Kinder aus der Ehe einer Baslerbürgerin mit einem Ausländer zusammen mit dem Vater in einem andern Kanton eingebürgert, so verlieren sie das Baslerbürgerrecht.

## C. Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts innerhalb des Kantons

§ 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeindebürgerrecht erwerben, verlieren das bisherige, wenn sie nicht innert sechs Monaten nach Empfang der entsprechenden Mitteilung des Zivilstandsamtes Basel-Stadt erklären, dieses beibehalten zu wollen, und die dafür vorgesehene Gebühr entrichten.

## III. Feststellungsverfahren

§ 10. Zur Feststellung, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht (Art. 49 BG), das Kantonsbürgerrecht oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, ist der Regierungsrat zuständig.

### 3. Abschnitt: Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

#### I. Erwerb

##### A. Ordentliche Einbürgerung

ERSTES KAPITEL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

###### 1. Bundesrecht

§ 11. Ausländerinnen und Ausländer bedürfen zur Einbürgerung im Kanton der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

###### 2. Wohnsitz

§ 12. Das Bürgerrecht in einer Gemeinde kann nur erwerben, wer in dieser Gemeinde wohnt.

###### 3. Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

§ 13. Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber

- a) einen guten Leumund besitzen;
- b) mit allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren;
- c) ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

<sup>2</sup> Die Einbürgerungsbehörden führen die notwendigen Erhebungen durch. Die Bewerberinnen und Bewerber haben wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

<sup>3</sup> Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte zu erteilen.

###### 4. Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner<sup>3)</sup>

§ 14.<sup>3)</sup> Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner können sich gemeinsam oder einzeln um Einbürgerung bewerben. Bundesrecht bleibt vorbehalten, wenn ausländische Eheleute an verschiedenen Orten eingebürgert werden.

<sup>3)</sup> § 14 samt Titel in der Fassung von Abschn. II., 1., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

### 5. In die Einbürgerung der Eltern einbezogene Kinder

§ 15. Kinder, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches noch unmündig sind, werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen.

<sup>2</sup> Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge<sup>4)</sup>, ist die Einwilligung des (Mit-)Inhabers bzw. der (Mit-)Inhaberin der elterlichen Sorge<sup>4)</sup> bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, und der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (Art. 422 Ziff. 2 ZGB) erforderlich.

<sup>3</sup> Über 16 Jahre alte Kinder haben zudem ihren Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären.

<sup>4</sup> Kann ein unmündiges Kind nicht einbezogen werden, weil es die Anforderungen von § 13 Abs. 1 nicht erfüllt, so hindert dies die gemeinsame Einbürgerung der Eltern oder die individuelle Einbürgerung des gesuchstellenden Elternteils nicht.

<sup>5</sup> Mündigkeit und Unmündigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach Bundesrecht.

### 6. Selbständige Einbürgerung Unmündiger

§ 16. Unmündige Bewerberinnen oder Bewerber können ohne ihre Eltern eingebürgert werden, auch wenn ihr Auskommen nicht gesichert ist. Im übrigen sind die §§ 13 und 15 sinngemäss anzuwenden.

## ZWEITES KAPITEL: BESONDERE VORSCHRIFTEN

### 1. Mit Anspruch auf Bürgerrechtserteilung

§ 17.<sup>5)</sup> Einen Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der sie wohnen haben:

- a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen;
- b) Ausländerinnen und Ausländer, die seit drei Jahren im Kanton und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen und den Nachweis über eine Schulbildung nach einem schweizerischen Lehrplan während mindestens fünf Jahren erbringen, sofern sie ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen;
- c) alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die seit insgesamt 15 Jahren, wovon die letzten 5 Jahre ohne Unterbrechung, im Kanton und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen.

<sup>4)</sup> §§ 15 Abs. 2 und 23 Abs. 4: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

<sup>5)</sup> § 17 Abs. 1, 2, 4 und 5 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001); Abs. 3 in der Fassung von Abschn. II., 1., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

<sup>2</sup> Für die Frist von 15 Jahren nach Abs. 1 lit. c wird die Zeit, während welcher die Bewerberinnen und Bewerber zwischen ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr im Kanton gelebt haben, doppelt gerechnet.

<sup>3</sup> Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b oder c, so genügt für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft.

<sup>4</sup> Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung der Kanzleigebühren und allfälliger kommunaler Abgaben, deren Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet.

<sup>5</sup> Nur Kanzleigebühren entrichten Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b erfüllen, sowie Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche ihr Gesuch bis zum vollendeten 23. Altersjahr stellen.

**§ 18.<sup>6)</sup>** In einem vereinfachten Verfahren eingebürgert werden Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 lit. a erfüllen und mit einer Gemeindebürgerin bzw. einem Gemeindebürger verheiratet sind, wenn die Ehegatten auf die anderen Kantons- und Gemeindebürgerrechte verzichten. Sie entrichten Kanzleigebühren und allfällige, reduzierte, kommunale Abgaben, deren Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet.

## *2. Ohne Anspruch auf Bürgerrechtserteilung<sup>7)</sup>*

**§ 19.<sup>7)</sup>** Ausländerinnen und Ausländer, denen kein Anspruch auf Einbürgerung zusteht, können in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde aufgenommen werden, in der sie bei Einreichung des Gesuches seit drei Jahren wohnen, sofern sie unmittelbar vor ihrer Bewerbung zehn Jahre im Kanton gewohnt haben. Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung der Kanzleigebühren und allfälliger kommunaler Abgaben, deren Höhe sich nach Einkommen und Vermögen richtet.

<sup>2</sup> Gegen zusätzliche Entrichtung einer kommunalen Abgabe, die sich nach der Wohnsitzdauer richtet, können Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen werden, wenn sie unmittelbar vor ihrer Bewerbung fünf Jahre im Kanton und drei Jahre in der Gemeinde gewohnt haben. Diese Abgabe reduziert sich um die Hälfte für Bewerberinnen oder Bewerber, die im Zeitpunkt ihrer Bewerbung mit einem Gemeindebürger oder einer Gemeindebürgerin verheiratet sind.

<sup>6)</sup> §§ 18, 19 samt Titel und 20 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

<sup>7)</sup> § 19 samt Titel: Siehe Fussnote 6.

### 3. Abwesenheit

§ 20.<sup>8)</sup> In den Fällen des § 19 ist die Zeit des Aufenthalts ausserhalb des Kantons anzurechnen,

- a) wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einer schweizerischen Nachbargemeinde aufhielten, während dieser Zeit aber im Kanton zur Schule gingen oder ihren Beruf ausübten;
- b) wenn sie zur Ausbildung, zur vorübergehenden Ausübung des Berufs oder zur Erholung auswärts wohnen.

### 4. Verzicht auf die bisherigen Bürgerrechte bei Einbürgerung

§ 21. Erklären die Bewerberinnen oder Bewerber bei Einreichung des Gesuches, auf ihre bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte zu verzichten, so reduziert sich die Höhe der kantonalen Kanzleigeühr.

## B. Wiederaufnahme

### 1. Bei Verlust durch Heirat

§ 22. Ein Anspruch auf unentgeltliche Wiederaufnahme in das Baslerbürgerrecht und das frühere Gemeindebürgerrecht steht binnen zehn Jahren der Baslerbürgerin zu, die das Bürgerrecht durch Abstammung oder durch Einbürgerung vor der Eheschliessung erworben und es durch Heirat mit einem Schweizerbürger verloren hat, sofern die Ehe durch Tod, Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wurde oder gerichtlich dauernd getrennt ist.

<sup>2</sup> Wohnsitz im Kanton ist nicht erforderlich; § 13 Abs. 1 lit. a und c kommen zur Anwendung.

<sup>3</sup> Die Wiedereinbürgerung einer Baslerbürgerin, die das Schweizerbürgerrecht verloren hat, richtet sich nach Bundesrecht.

### 2. Bei Verlust durch Entlassung mit den Eltern

§ 23. Ein Anspruch auf unentgeltliche Wiederaufnahme in das Baslerbürgerrecht und das frühere Gemeindebürgerrecht steht gegen Entrichtung der Kanzleigeühr nach erlangter Mündigkeit Kindern zu, die während ihrer Unmündigkeit durch die Entlassung der Eltern das Baslerbürgerrecht verloren haben.

<sup>2</sup> Wohnsitz im Kanton ist erforderlich; § 13 kommt zur Anwendung.

<sup>3</sup> Erklären die Bewerberinnen oder Bewerber bei der Einreichung des Gesuches, auf ihre bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte zu verzichten, so reduziert sich die Höhe der kantonalen Kanzleigeühr.

<sup>4</sup> Die Wiedereinbürgerung von Kindern, die mit der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge<sup>9)</sup> aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen worden sind, richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>8)</sup> § 20: Siehe Fussnote 6.

<sup>9)</sup> § 23 Abs. 4: Siehe Fussnote 4.

## C. Verfahren

### 1. Anmeldung

#### § 24.

#### a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

<sup>1</sup> Bürgerinnen und Bürger eines andern Kantons, die sich um das Basler Kantonsbürgerrecht bewerben, haben sich bei der Bürgergemeinde ihres Wohnorts anzumelden.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist persönlich und gegebenenfalls auch von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Es ist nach Behandlung durch die bürgerlichen Behörden an das zuständige Departement zuhanden des Regierungsrates weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Mit der Einreichung des Gesuches gilt die Anmeldung als erfolgt. Das Datum der Unterzeichnung gilt als Stichtag für die Behandlung des Gesuches und den Fristenlauf.

#### b) Ausländerinnen und Ausländer

<sup>4</sup> Ausländische Bewerberinnen und Bewerber reichen ihr Gesuch beim kantonalen Bürgerrechtsdienst ein. Das weitere Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

<sup>5</sup> Für die Behandlung des Gesuches und den Fristenlauf ist als Stichtag der Tag massgebend, an dem das Gesuch eingereicht worden ist.

### 2. Tod einer Bewerberin oder eines Bewerbers

§ 25. Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber während des Verfahrens, so fällt das Gesuch dahin.

<sup>2</sup> Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch und stirbt die Ehegattin oder der Ehegatte, so wird das Verfahren für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin weitergeführt, wie wenn die bzw. der Verstorbene noch leben würde. Dasselbe gilt sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft.<sup>10)</sup>

### 3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 26. Die Bürgergemeinde legt die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Gemeindeordnung fest und regelt das Verfahren.

<sup>10)</sup> § 25 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II., 1., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

#### 4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts

§ 27.<sup>11)</sup> Die Verleihung des Gemeindebürgerrechts bedarf, ausser im Falle der Aufnahme einer Kantonsbürgerin oder eines Kantonsbürgers in ein weiteres Gemeindebürgerrecht, der Bestätigung durch die kantonalen Behörden. Diese schliesst die Verleihung des Kantonsbürgerrechts in sich.

<sup>2</sup> Besitzt die Bewerberin oder der Bewerber keinen Anspruch auf das Bürgerrecht (§ 19), ist der Grosse Rat zuständig. Ist ein Gesuch umstritten, wird es vom Regierungsrat zurückgenommen; er stellt nach Anhörung der zuständigen Bürgergemeinde und Prüfung einen neuen begründeten Antrag.

<sup>3</sup> Besitzt die Bewerberin oder der Bewerber einen Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts (§§ 17 und 18) oder auf Wiederaufnahme (§§ 22 und 23), so ist der Regierungsrat zuständig.

#### 5. Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung

§ 28. Bei Wiedereinbürgerung und erleichteter Einbürgerung (Art. 18ff. und 26ff. BG) besorgt das zuständige Departement die Vernehmlassung an die Bundesbehörden.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde wird angehört.

#### 6. Auskunft an die Bewerberin oder den Bewerber

§ 29. Auskünfte über Bewerberinnen und Bewerber und ihre Angehörigen sind vertraulich zu behandeln.

<sup>2</sup> Kann ein Gesuch nicht empfohlen werden, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber vor einem behördlichen Entscheid die der Einbürgerung entgegenstehenden Tatsachen bekannt zu geben, soweit dadurch nicht schutzwürdige Interessen des Gemeinwesens oder von Privatpersonen beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Beharrt die Bewerberin oder der Bewerber auf einem Entscheid und wird das Gesuch in der Folge tatsächlich abgewiesen, so ist der Abweisungsgrund schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung erfolgt bei den Gesuchen nach den §§ 17, 18, 22 und 23 durch das zuständige Departement, bei Gesuchen nach § 19 durch die zuständige Bürgergemeinde.<sup>12)</sup>

<sup>4</sup> Der Name einer Auskunftsperson ist nur bekannt zu geben, wenn sich die Auskunft als bewusst wahrheitswidrig oder böswillig übertrieben erweist.

<sup>11)</sup> § 27 Abs. 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

<sup>12)</sup> § 29 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

## 7. Wirksamkeit

§ 30. Die Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates machen die Bürgerrechterteilung wirksam.

<sup>2</sup> Sie werden im Kantonsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Der Bürgerbrief wird vom Regierungsrat und vom zuständigen Bürgerrat ausgestellt.

## 8. Namen von Bewerberinnen und Bewerbern

§ 31. Nicht einer Landessprache zuzuordnende Namen von Bewerberinnen und Bewerbern können auf Gesuch hin dem Schriftbild der deutschen Sprache angeglichen werden.

<sup>2</sup> Solche Gesuche sind dem zuständigen Departement einzureichen. Dessen Entscheid wird mit der Einbürgerung wirksam.

# II. Verlust

## 1. Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht

§ 32. Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht in Verbindung mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht richtet sich nach Bundesrecht.

## 2. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht

§ 33.<sup>13)</sup> Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzen, haben einen Anspruch auf Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht. Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht hat ohne weiteres auch den Verlust der Gemeindebürgerrechte zur Folge. Für Unmündige gilt § 16 sinngemäss.

<sup>2</sup> Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner werden gemeinsam oder einzeln entlassen.

<sup>3</sup> In die Entlassung werden die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehenden Kinder einbezogen, über 16 Jahre alte Kinder jedoch nur mit ihrer Zustimmung.

## 3. Verfahren, Wirksamkeit

§ 34. Die Entlassung erfolgt durch den Regierungsrat. Sie wird mit der Zustellung der Entlassungsurkunde wirksam.

<sup>2</sup> Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

<sup>13)</sup> § 33: Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II., 1., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01); Abs. 3: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

#### 4. Entlassung aus einem Gemeindebürgerrecht

§ 35. Die Bürgergemeinden haben Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die das Bürgerrecht einer weiteren Gemeinde des Kantons besitzen, auf Gesuch hin aus dem Bürgerrecht zu entlassen. § 33 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

### III. Nichtigkeit

#### 1. Nach Bundesrecht

§ 36. Für die Nichtigklärung des Schweizerbürgerrechts (Art. 41 Abs. 2 BG) ist der Regierungsrat zuständig.

<sup>2</sup> Die Vernehmlassung oder Antragstellung bei Nichtigklärung und Entzug des Schweizerbürgerrechts gegenüber Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern (Art. 41 und 48 BG) fällt in die Kompetenz des zuständigen Departements.

#### 2. Nach kantonalem Recht

§ 37. Haben Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger das Baslerbürgerrecht durch wissentlich unwahre Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, so kann die Einbürgerung nichtig erklärt werden. Das Verfahren muss gegenüber den Betroffenen innert fünf Jahren seit der Einbürgerung eröffnet werden.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde wird angehört.

<sup>3</sup> Die Nichtigklärung erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates. Dieser kann die Nichtigkeit des Bürgerrechtserwerbs auch auf Angehörige ausdehnen.

## 4. Abschnitt: Rechtsmittel

### A. Rekursfähige Entscheide

§ 38. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Bürgergemeinden betreffend Einbürgerung nach §§ 17 und 18 und Wiedereinbürgerung nach §§ 22 und 23 kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.<sup>14)</sup>

<sup>2</sup> Gegen Feststellungsbeschlüsse (§ 10) und Entscheide über Nichtigerklärung einer Einbürgerung (§§ 36 und 37) durch den Regierungsrat steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

### B. Verfahren

#### 1. Frist und Form

§ 39. Für Rekurse an den Regierungsrat und an das Verwaltungsgericht gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### 2. Rückweisung an die Bürgergemeinde

§ 40. Der Rekurs gegen Entscheide der Bürgergemeinden wird vom Regierungsrat nach schriftlicher Vernehmlassung der Bürgergemeinde entschieden.

<sup>2</sup> Im Falle der Gutheissung weist der Regierungsrat das Bürgerrechtsbegehren zur Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an die Bürgergemeinde zurück.

## 5. Abschnitt: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussvorschriften

### I. Ausführungsvorschriften

§ 41. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsvorschriften und setzt die Kanzleigebühren für den kantonalen Bürgerrechtsdienst durch Verordnung fest.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinden sind ermächtigt, die von ihnen zu erhebenden Kanzleigebühren und Abgaben selbst festzusetzen.

<sup>14)</sup> § 38 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 11. 3. 2001).

## ***II. Übergangs- und Schlussvorschriften***

### **A. Aufhebung des bisherigen Rechts**

§ 42. Durch dieses Gesetz wird das Bürgerrechtsgesetz vom 19. März 1964 aufgehoben.

### **B. Anwendung des bisherigen und des neuen Rechts**

§ 43. Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht erledigten Gesuche werden nach dem bisherigen Recht behandelt. Sofern die Bestimmungen des neuen Rechts günstiger sind, sind diese anzuwenden.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend auf den 1. Januar 1992 wirksam.<sup>15)</sup>

<sup>15)</sup> Publiziert am 6. 5. 1992.